

des Mondes und anderer Himmelskörper ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *bestätigt erneut ihre Erkenntnis*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, daß die für den Weltraum gültige Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, daß diese Rechtsordnung eine bedeutende Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, daß es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und daß es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *weist von neuem darauf hin*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei den Verhandlungen über eine multilaterale Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrere multilaterale Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum mit Vorrang zu behandeln;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Behandlung der Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten zu intensivieren, auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen und einschlägige Vorschläge und Initiativen zu berücksichtigen, insbesondere auch diejenigen, die auf der Tagung der Konferenz im Jahr 1994 im Ad-hoc-Ausschuß und auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung unterbreitet worden sind;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, zu Beginn ihrer Tagung 1995 wieder einen Ad-hoc-Ausschuß mit einem entsprechenden Mandat einzusetzen und unter Berücksichtigung der seit 1985 geleisteten Arbeit weiter auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen, mit dem Ziel, Verhandlungen zum Abschluß einer Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrerer Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten zu führen;

9. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

10. *richtet die dringende Aufforderung* an die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre bilateralen Verhandlungen zwecks einer baldigen Einigung

hinsichtlich der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum wiederaufzunehmen und die Abrüstungskonferenz zur Erleichterung ihrer Arbeit regelmäßig über den Fortgang ihrer bilateralen Gespräche zu unterrichten;

11. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/75. Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) aus dem Jahr 1988³¹ und CM/Res.1225 (L) aus dem Jahr 1989³² über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die Resolution GC(XXXIII)/RES/509 über die Ablagerung nuklearer Abfälle, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 29. September 1989 auf ihrer dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat³³,

sowie mit Genugtuung über die Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde, die die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat³⁴,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses³⁵ unter anderem ersucht hat, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991³⁶ betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas,

³¹ Siehe A/43/398, Anhang I.

³² Siehe A/44/603, Anhang I.

³³ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-third Regular Session, 25.-29. September 1989* (GC(XXXIII)/RESOLUTIONS (1989)).

³⁴ Ebd., *Thirty-fourth Regular Session, 17.-21. September 1990* (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

³⁵ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuß. Der Abrüstungsausschuß wurde ab 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

³⁶ Siehe A/46/390, Anhang I.

im Bewußtsein der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/75 Q vom 7. Dezember 1988, 44/116 R vom 15. Dezember 1989, 45/58 K vom 4. Dezember 1990, 46/36 K vom 6. Dezember 1991, 47/52 D vom 9. Dezember 1992 und 48/75 D vom 16. Dezember 1993,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷ zu fördern,

1. nimmt Kenntnis von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht³⁷;

2. bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. fordert alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. ersucht die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. ersucht die Abrüstungskonferenz außerdem, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die fünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die bei den Verhandlungen über dieses Thema erzielten Fortschritte aufzunehmen;

6. nimmt Kenntnis von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit 1991 verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle auf ihrem Hoheitsgebiet gewährleisten wird;

8. ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation, sich auch weiterhin aktiv mit diesem Thema zu befassen, insbesondere auch mit der Frage der Zweckmäßigkeit des Abschlusses einer rechtsverbindlichen Übereinkunft auf diesem Gebiet;

9. beschließt, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

B

ÜBERPRÜFUNG DER ERKLÄRUNG DER NEUNZIGER JAHRE ZUR DRITTEN ABRÜSTUNGSDEKADE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/62 A vom 4. Dezember 1990, mit der sie den Wortlaut der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade verabschiedet und die neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade erklärt hat,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die seit der Verabschiedung der Erklärung im Jahre 1990 in den internationalen Beziehungen stattgefunden haben,

insbesondere in Anbetracht des Endes des Kalten Krieges und der Rivalitäten zwischen Ost und West, das den Beginn einer neuen Ära der Zusammenarbeit in den internationalen Beziehungen ankündet,

nichtsdestoweniger höchst beunruhigt über den Ausbruch ethnischer und nationalistischer Konflikte sowie über beunruhigende Probleme auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung in verschiedenen Teilen der Welt und die sich daraus ergebende Verschlechterung der Sicherheitssituation in diesen Gebieten, die nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit mit sich bringt,

davon überzeugt, daß es notwendig ist, die Verwirklichung der Ziele der Erklärung zu überprüfen und zu bewerten und sie nötigenfalls anzupassen, damit sie den neuen Herausforderungen in der Ära nach dem Kalten Krieg gerecht werden,

1. beschließt, auf ihrer fünfzigsten Tagung, zur Mitte der Dekade, eine Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade durchzuführen;

2. ersucht die Abrüstungskommission, auf ihrer Tagung 1995 eine vorläufige Bewertung der Umsetzung der Erklärung durchzuführen sowie Vorschläge abzugeben, die geeignet sind, entsprechende Fortschritte herbeizuführen, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

3. ersucht die Abrüstungskommission außerdem, in die Tagesordnung ihrer Arbeitstagung 1995 einen Gegenstand mit dem Titel "Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade" aufzunehmen;

4. fordert die Abrüstungskommission auf, in ihre Bewertung sachdienliche Angelegenheiten aufzunehmen, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten einer derartigen Überprüfung bedürfen;

5. ersucht die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis spätestens 30. April 1995 ihre Ansichten und Vorschläge zu einer derartigen Überprüfung vorzulegen;

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage Nr. 27 (A/49/27), Abschnitt III.F.

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission bei der Umsetzung dieser Resolution jegliche erforderliche Unterstützung zu gewähren;

7. *beschließt*, den Punkt "Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

C

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992 und 48/75 E vom 16. Dezember 1993 mit dem Titel "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung",

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und daß die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen³⁸ einen wichtigen Schritt auf dem Wege zu größerer Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefaßten Bericht des Generalsekretärs über das Register³⁹, welcher die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1993 enthält,

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

betonend, daß die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Abrüstungskonferenz über ihren Tagesordnungspunkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung"⁴⁰,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, wie in den Ziffern 7, 8, 9 und 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. September 1994 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁴¹ und von den darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die erbetenen Daten und Informationen für das Register auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Anhänge und Anlagen zu dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung dem Generalsekretär alljährlich bis spätestens zum 30. April vorzulegen;

4. *beschließt*, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register zu überprüfen, und *ersucht* zu diesem Zweck

a) die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) den Generalsekretär, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 1997 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung einberufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und des Berichts des Generalsekretärs von 1994 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, damit die Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Beschluß fassen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und laufenden Aktualisierung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

7. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

D

MORATORIUM FÜR DIE AUSFUHR VON SCHÜTZENMINEN

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung hinweisend auf ihre Resolution 48/75 K vom 16. Dezember 1993, mit der sie unter anderem die Staaten aufgerufen hat, einem Moratorium für die Ausfuhr von

³⁸ Siehe Resolution 46/36 L.

³⁹ A/49/352 und Corr. 1 sowie Add.1 und 2.

⁴⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Belage Nr. 27 (A/49/27)*, Abschnitt III.H.

⁴¹ A/49/316.

Schützenminen zuzustimmen, welche für das Leben der Zivilbevölkerung eine große Gefahr darstellen, und in der sie die Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, ein solches Moratorium anzuwenden,

feststellend, daß es auf der ganzen Welt mindestens 85 Millionen im Boden verlegte Schützenminen gibt und daß viele Tausende solcher Minen nach wie vor wahllos verlegt werden,

ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß Schützenminen jede Woche Hunderte von Menschen, meist unbewaffnete Zivilisten, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern und andere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, namentlich auch die Erschwerung der Rückführung von Flüchtlingen und der Rückkehr von Binnenvertriebenen,

mit Genugtuung über das Vorhandensein von Unterstützungsprogrammen für die Minenräumung und die humanitäre Unterstützung der Opfer von Schützenminen,

zutiefst besorgt über das Leid und die Opfer unter den Nichtkombattanten, die durch die Verbreitung und den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz von Schützenminen verursacht werden,

in der Erkenntnis, daß Staaten dem letztendlichen Ziel der vollkommenen Beseitigung von Schützenminen in dem Maß am wirksamsten näherkommen können, indem gangbare und menschliche Alternativen entwickelt werden,

mit Genugtuung hinweisend auf den Bericht des Generalsekretärs⁴² über die Fortschritte, die im Hinblick auf die in der genannten Resolution unternommene Initiative erzielt werden konnten,

überzeugt, daß Moratorien der Staaten, die Schützenminen ausführen, welche eine ernsthafte Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen, einen bedeutenden Beitrag dazu leisten könnten, die durch den Einsatz solcher Vorrichtungen verursachten menschlichen und wirtschaftlichen Kosten beträchtlich zu verringern,

mit Genugtuung feststellend, daß viele Staaten bereits Moratorien für die Ausfuhr, die Weitergabe oder den Ankauf von Schützenminen und ähnlichen Vorrichtungen erklärt haben, wobei viele dieser Moratorien aufgrund der genannten Resolution erklärt wurden,

die Auffassung vertretend, daß die derzeit stattfindenden Bemühungen zur Stärkung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können⁴³, insbesondere seines Protokolls II⁴⁴, einen wichtigen Teil der allgemeinen Bemühungen darstellen, die durch Schützenminen verursachten Probleme anzugehen,

mit Genugtuung hinweisend auf ihre Resolution 48/7 vom 19. Oktober 1993, in der sie zur Unterstützung bei der Minenräumung aufruft,

1. *begrüßt* die bereits von bestimmten Staaten erklärten Moratorien für die Ausfuhr von Schützenminen;

2. *fordert* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich solche Moratorien zu erklären;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die von den Mitgliedstaaten unternommenen Schritte zur Anwendung solcher Moratorien zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" vorzulegen;

4. *betont* die Wichtigkeit des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können, und seiner Protokolle als maßgebliche internationale Rechtsakte, die den verantwortlichen Einsatz von Schützenminen und ähnlichen Vorrichtungen regeln;

5. *fordert* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, dem Übereinkommen und seinen Protokollen beizutreten;

6. *regt* weitere internationale Bemühungen *an*, mit dem Ziel, Lösungen für die durch Schützenminen verursachten Probleme zu finden, um sie endgültig zu beseitigen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

E

SCHRITTWEISE VERRINGERUNG DER NUKLEAREN BEDROHUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk des Ziels, die Kernwaffen vollständig zu beseitigen,

in dem Wunsche, die durch Kernwaffen verursachte Gefahr schrittweise und systematisch zu verringern,

mit Genugtuung darüber, daß in dem erbitterten Wettlauf um die Anhäufung von waffenfähigem spaltbarem Material, die Herstellung atomarer Gefechtsköpfe und die Dislozierung von Kernwaffensystemen, der den Kalten Krieg kennzeichnete, eine Pause eingetreten ist,

eingedenk der Tatsache, daß die Herstellung von besonderem spaltbarem Material für Waffenzwecke und die Herstellung atomarer Gefechtsköpfe in einigen Staaten stetig vorangeht und daß viele Tausende von Kernwaffensystemen für den Kriegsfall disloziert bleiben,

sowie mit Genugtuung über die Reduzierung des Bereitschaftsgrades einiger Kernwaffensysteme und die Beseitigung bestimmter Kategorien von Waffen,

sowie eingedenk dessen, daß die Militärdoktrinen in bezug auf die Androhung des Einsatzes von Atomwaffen unverändert bleiben und daß die meisten vereinbarten Reduzierungen keine Zerstörung der atomaren Gefechtsköpfe oder deren Einsatzmittel vorsehen,

⁴² A/49/275 und Add.1.

⁴³ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4.), Anhang VII.

⁴⁴ Ebd., Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen.

ferner mit *Genugtuung* über die in bezug auf die Erhöhung der Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung unternommenen Schritte und die sich herausbildende Praxis der Schließung oder Umrüstung von Produktionsanlagen für Kernwaffen,

ferner *eingedenk* des Umstandes, daß es nach wie vor keine verifizierten Bestandsverzeichnisse der Kernwaffenbestände gibt und daß Pläne für die Umrüstung von Kernwaffenanlagen für die Aufgabe des Abbaus der Kernwaffenbestände erst im Anfangsstadium ihrer Entwicklung stehen,

in dem *Wunsche*, die derzeit stattfindenden Bemühungen hinsichtlich multilateraler Verhandlungen und Übereinkünfte zu fördern, und sich dessen bewußt, daß dringend rasche Maßnahmen zu diesem Zweck ergriffen werden müssen,

im *Vertrauen darauf*, daß die Abrüstungskonferenz als ein wirksames multilaterales Organ für Abrüstungsverhandlungen dienen kann, wie auf ihrer Sondertagung 1978 über Abrüstung⁴⁵ vorgesehen und wie vor kurzem durch den erfolgreichen Abschluß des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁴⁶ unter Beweis gestellt wurde,

zu der *Überzeugung gelangt*, daß eine Einigung über ein Fünf- bis Zehnjahresprogramm auf dem Gebiet der nuklearen Rüstungskontrolle den weltweiten Abrüstungsbemühungen die benötigte Richtung verleihen könnte,

davon *überzeugt*, daß die erfolgreiche Verfolgung eines solchen Programms das Ziel der Beseitigung von Kernwaffen aus den nationalen Rüstungsbeständen wesentlich voranbringen würde,

1. *nennt* die folgenden allgemeinen Bereiche für eine schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung:

Bereich A. Maßnahmen unter anderem gegen

- a) den Ankauf und die Verarbeitung von besonderem spaltbarem Material für Kernwaffenzwecke;
- b) die Herstellung und Erprobung von atomaren Gefechtsköpfen und deren Einsatzmitteln;
- c) die Zusammenstellung und Dislozierung von Kernwaffensystemen;

unter anderem mit Hilfe der folgenden Mittel:

- i) Verbot von Kernwaffenversuchsexplosionen;
- ii) Beendigung der Herstellung von besonderem spaltbarem Material für Rüstungszwecke;
- iii) Beendigung der Herstellung von atomaren Gefechtsköpfen;
- iv) Beendigung der Herstellung und der Erprobung von ballistischen Flugkörpern mittlerer und längerer Reichweite für Kernwaffenzwecke;
- v) wirksame und rechtlich verbindliche Maßnahmen zur Abschreckung von dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen;

- vi) sonstige damit zusammenhängende Maßnahmen;

Bereich B. Maßnahmen unter anderem zur Herbeiführung

- a) des Abzugs von Kernwaffensystemen aus dem Dislozierungsraum sowie der Demontage dieser Systeme;
- b) der sicheren Lagerung und Zerlegung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzmitteln;
- c) der Beseitigung von besonderem spaltbarem Material für Kernwaffenzwecke;

unter anderem mit Hilfe der folgenden Mittel:

- i) Reduzierung des Bereitschaftsgrades der Kernwaffensysteme;
- ii) Trennung der atomaren Gefechtsköpfe von ihren Einsatzmitteln;
- iii) sichere Lagerung der atomaren Gefechtsköpfe;
- iv) gegebenenfalls Umrüstung von Einsatzmitteln für friedliche Zwecke;
- v) Entfernung besonderen Kernmaterials von den Gefechtsköpfen;
- vi) Umwandlung besonderer Kernmaterialien für friedliche Zwecke;
- vii) sonstige damit zusammenhängende Maßnahmen;

Bereich C. Schritte unter internationaler Schirmherrschaft zur

a) Erstellung eines Bestandsverzeichnisses der Kernwaffenbestände, einschließlich:

- i) jeglichen besonderen spaltbaren Materials, atomarer Sprengköpfe und ihrer Einsatzmittel;
- ii) aller Einrichtungen für die Verarbeitung, Herstellung, Zusammenstellung und Dislozierung dieser Gegenstände;

b) Umwidmung der Anlagen, bei denen dies zur Umsetzung der Maßnahmen in bezug auf Bereich B notwendig ist;

c) Schließung oder Umrüstung aller anderen solchen Anlagen für friedliche Zwecke zur Förderung der Maßnahmen in bezug auf Bereich A;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, Schritte zu prüfen, die sie unilateral, auf bilateraler Ebene oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten unternehmen könnten, um Fortschritte in den genannten Bereichen zu fördern, und die internationale Gemeinschaft über alle in dieser Hinsicht unternommenen Schritte vollständig zu informieren;

3. *empfiehlt* der Abrüstungskonferenz, im Jahre 1995

a) aus den in Ziffer 1 dieser Resolution genannten drei allgemeinen Bereichen einen umfassenden Katalog von praktischen, verifizierbaren Maßnahmen herauszuarbeiten, die in den nächsten fünf bis zehn Jahren Gegenstand von Verhandlungen werden könnten;

⁴⁵ Siehe Resolution S-10/2, Ziffer 120.

⁴⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage Nr. 27 (A/47/27), Anhang I.*

b) ausgehend von diesem Katalog eine jahresweise Abfolge und Kombination von Verhandlungen über konkrete Maßnahmen festzulegen, die im Verlauf der nächsten fünf bis zehn Jahre in Angriff genommen werden sollen, unter gebührender Berücksichtigung der nach Ziffer 2 unternommenen Schritte;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Bericht des Jahres 1995 an die Generalversammlung einen Abschnitt über die Maßnahmen aufzunehmen, die im Einklang mit der in Ziffer 3 ausgesprochenen Empfehlung unternommen wurden;

5. *beschließt*, den Punkt "Schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

F

KONFERENZ VON 1995 DER VERTRAGSPARTEIEN DES VERTRAGES ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN ZUR ÜBERPRÜFUNG UND VERLÄNGERUNG DES VERTRAGES

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ enthält,

im Hinblick darauf, daß Artikel X Absatz 2 dieses Vertrages vorschreibt, daß fünfundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages eine Konferenz einberufen wird, die beschließen soll, ob der Vertrag auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleibt oder um eine oder mehrere bestimmte Frist oder Fristen verlängert wird,

in dem Wunsche, die Konsolidierung des Vertrages im Hinblick auf die letztendliche Verwirklichung der Beseitigung der Kernwaffen sicherzustellen,

in dem Bewußtsein, daß es notwendig ist, den Beitritt aller Staaten zu dem Vertrag zu erreichen,

in der Überzeugung, daß der Beschluß über die Verlängerung des Vertrages zu weiteren Fortschritten bei der nuklearen Abrüstung führen sollte, im Einklang mit der Präambel und Artikel VI des Vertrages,

daher feststellend, daß es notwendig ist, alle Möglichkeiten sorgfältig zu prüfen, um einen Beschluß zu fassen, der geeignet und in der Lage ist, das Nichtverbreitungsregime in Verfolgung des letztendlichen Ziels der Beseitigung der Kernwaffen zu stärken,

im Bewußtsein der Tatsache, daß hinsichtlich der Anwendung von Artikel X Ziffer 2 des Vertrages verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zum Ausdruck gebracht wurden,

1. *fordert* die Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen auf, die Wichtigkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit gebührend zu berücksichtigen und dabei Artikel X Ziffer 2 des Vertrages besonders zu beachten;

2. *bittet* die Vertragsstaaten, ihre rechtliche Auslegung des Artikels X Ziffer 2 des Vertrages sowie ihre Auffassungen über die unterschiedlichen Möglichkeiten und Maßnahmen,

die in Betracht kommen, bekanntzugeben, so daß sie vom Generalsekretär früh genug vor der Abhaltung der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages als Hintergrunddokument für diese Konferenz zusammengestellt werden können.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

G

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 H vom 6. Dezember 1991, 47/52 G und 47/52 J vom 9. Dezember 1992 sowie 48/75 H und 48/75 J vom 16. Dezember 1993,

die Auffassung vertretend, daß der Umlauf übergroßer Mengen von Kleinwaffen auf der ganzen Welt die Entwicklung behindert und eine Quelle erhöhter Unsicherheit darstellt,

sowie die Auffassung vertretend, daß der unerlaubte internationale Transfer von Kleinwaffen und ihre Anhäufung in vielen Ländern eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und regionalen Sicherheit und einen Destabilisierungsfaktor für die Staaten darstellen,

sich stützend auf die Erklärung des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Ersuchen Malis um Hilfestellung seitens der Vereinten Nationen bei der Einsammlung von Kleinwaffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Unsicherheit und des Bandenwesens im Zusammenhang mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen in Mali und den anderen betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

Kenntnis nehmend von den ersten Schlußfolgerungen der Beratermission der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag nach Mali entsandt wurde, festzustellen, wie der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen am besten eingedämmt und ihre Einsammlung sichergestellt werden kann,

darauf hinweisend, welches Interesse die anderen Staaten der Subregion an einem Besuch der Beratermission der Vereinten Nationen gezeigt haben,

sowie unter Hinweis auf die Maßnahmen, die auf den in Banjul, Algier und Bamako abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion getroffen und empfohlen wurden, mit dem Ziel, eine enge regionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Sicherheit herzustellen,

1. *begrüßt* die von Mali ergriffene Initiative in der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion;

2. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär in Umsetzung dieser Initiative ergriffenen Maßnahmen;

3. *dankt* der Regierung Malis für die erhebliche Hilfe, die sie der Beratermission der Vereinten Nationen gewährt hat, und begrüßt die von anderen Staaten der Subregion zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, diese Mission zu empfangen;

4. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu den von ihm im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 40/151 H vom 16. Dezember 1985 getroffenen Maßnahmen und ermutigt ihn, seine Bemühungen zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung solcher Waffen in den betroffenen Staaten, die dies wünschen, fortzusetzen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, nationale Kontrollmaßnahmen durchzuführen, mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen zu kontrollieren, insbesondere durch die Eindämmung der illegalen Ausfuhr solcher Waffen;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, den von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen, der geeignet ist, ihre Entwicklung zu behindern, angemessene Unterstützung zu gewähren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

H

NUKLEARE ABRÜSTUNG MIT DEM ZIEL DER ENDGÜLTIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, daß das Ende des Kalten Krieges die Möglichkeit erhöht hat, eine Welt frei von der Furcht vor einem Atomkrieg zu schaffen,

mit Genugtuung über die Bemühungen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika um die nukleare Abrüstung und den Abschluß von zwei Verträgen über die Reduzierung und Begrenzung strategischer Offensivwaffen und in Erwartung ihres baldigen Inkrafttretens,

sowie mit Genugtuung über die Bemühungen anderer Kernwaffenstaaten auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung,

großen Wert legend auf den Beitrag, den der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1970 zum Frieden und zur Sicherheit in der Welt geleistet hat,

mit Genugtuung über die positiven Entwicklungen bei den Verhandlungen um einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen auf der Grundlage des auf ihrer achtundvierzigsten Tagung erzielten Konsenses,

1. *fordert* die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, *eingedenk* der Bedeutung der Universalität des Vertrages *nachdrücklich auf*, diesem so bald wie möglich beizutreten;

2. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, ihre Bemühungen um die nukleare Abrüstung mit dem letztendlichen Ziel der Beseitigung der Kernwaffen im Rahmen der allgemeinen und vollständigen Abrüstung weiterzuerfolgen, und *fordert* alle

Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen voll nachzukommen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

I

EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden,

eingedenk des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷, der ersten Sondertagung über Abrüstung, und des letztendlichen Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Überwachung,

mit Genugtuung über die positiven Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in der internationalen Landschaft vollzogen haben, wofür das Ende des Kalten Krieges, die weltweite Entspannung und das Aufkommen eines neuen Geistes in den Beziehungen zwischen den Staaten kennzeichnend sind,

unter Betonung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit,

1. *beschließt* grundsätzlich, nach Möglichkeit 1997 die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung einzuberufen, deren Termin auf ihrer fünfzigsten Tagung festgelegt werden soll;

2. *beschließt außerdem*, den Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

J

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung¹⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 48/75 A vom 16. Dezember 1993,

¹⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

eingedenk der Schlußdokumente der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²⁷,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Oktober 1994⁴⁸ und die im Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung ergriffenen Maßnahmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die entsprechenden Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms⁴⁹ zu treffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

K

ANFORDERUNG EINES GUTACHTENS DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS ÜBER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER ANDROHUNG ODER DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

in dem Bewußtsein, daß die Existenz und die Weiterentwicklung von Kernwaffen ernsthafte Gefahren für die Menschheit in sich bergen,

eingedenk dessen, daß die Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980, 36/92 I vom 9. Dezember 1981, 45/59 B vom 4. Dezember 1990 und 46/37 D vom 6. Dezember 1991, worin sie erklärt hat, daß der Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

mit Genugtuung über die in bezug auf das Verbot und die Beseitigung von Massenvernichtungswaffen erzielten Fortschritte, namentlich das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die

Vernichtung solcher Waffen⁵⁰ und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁴⁶,

überzeugt, daß nur die vollständige Beseitigung von Kernwaffen eine Garantie gegen die Bedrohung eines Atomkriegs darstellt,

angesichts der im Verlauf der vierten Überprüfungs-konferenz der Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zum Ausdruck gebrachten Bedenken, wonach unzureichende Fortschritte in Richtung auf die möglichst baldige vollständige Beseitigung der Kernwaffen erzielt worden seien,

unter Hinweis darauf, daß sie, überzeugt von der Notwendigkeit, die Herrschaft des Rechts in den internationalen Beziehungen zu stärken, den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat⁵¹,

feststellend, daß Artikel 96 Absatz 1 der Charta die Generalversammlung ermächtigt, über jede Rechtsfrage ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs anzufordern,

unter Hinweis auf die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht "Agenda für den Frieden"⁵², wonach die Organe der Vereinten Nationen, die dazu ermächtigt sind, von der gutachterlichen Kompetenz des Internationalen Gerichtshofs Gebrauch zu machen, sich häufiger zwecks Einholung solcher Gutachten an den Gerichtshof wenden sollen,

mit Genugtuung über Resolution 46/40 vom 14. Mai 1993 der Versammlung der Weltgesundheitsorganisation, in der die Organisation den Internationalen Gerichtshof ersucht hat, ein Rechtsgutachten darüber abzugeben, ob der Einsatz von Kernwaffen durch einen Staat im Krieg oder in einem bewaffneten Konflikt einen Verstoß gegen seine Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation, darstellen würde,

beschließt, gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen dringend ein Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der folgenden Frage anzufordern: "Ist der Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen nach dem Völkerrecht unter irgendwelchen Umständen zulässig?"

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

L

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

⁴⁸ A/49/476.

⁴⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

⁵⁰ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁵¹ Resolution 44/23.

⁵² A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über maßgebliche Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zur internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen,

betonend, wie wichtig die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Abrüstung ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die nukleare Abrüstung nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit darstellt,

sowie betonend, daß alle Staaten die Verantwortung haben, Maßnahmen zur Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu beschließen und durchzuführen,

mit Genugtuung darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe von positiven Entwicklungen zu verzeichnen waren, insbesondere der am 8. Dezember 1987 zwischen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene Vertrag über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵³ und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

im Hinblick darauf, daß es immer noch beträchtliche Kernwaffenbestände gibt und daß die Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die größten Bestände verfügen, die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen tragen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die diese Staaten bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl der Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

in Anbetracht des neuen Klimas in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, das es ihnen ermöglicht, ihre kooperativen Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

sowie im Hinblick darauf, daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen sind, daß sie, sobald ihr Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen ratifiziert sei, darangehen würden, alle nach dem Vertrag zu reduzierenden strategischen Einsatzsysteme zu deaktivieren, indem sie ihre atomaren Gefechtsköpfe entfernen oder andere Schritte unternehmen, um sie aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen,

ferner im Hinblick auf die zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene

ne Vereinbarung zur Intensivierung ihres Dialogs zum Vergleich ihrer konzeptionellen Ansätze und zur Ausarbeitung konkreter Schritte mit dem Ziel der Anpassung der nuklearen Streitkräfte und Praktiken beider Seiten an die geänderte internationale Sicherheitssituation, einschließlich der Möglichkeit, nach der Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen eine abermalige Reduzierung und Begrenzung der verbleibenden nuklearen Streitkräfte vorzunehmen,

nachdrücklich zur weiteren Verstärkung dieser Bemühungen *auffordernd*, mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

mit Genugtuung über die Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten in einigen ihrer Kernwaffenprogramme vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu prüfen,

erklärend, daß bilaterale und multilaterale Abrüstungsverhandlungen einander fördern und ergänzen sollen,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die zur Ratifikation des am 31. Juli 1991 von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in Moskau unterzeichneten Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen und des am 23. Mai 1992 in Lissabon von den vier Vertragsparteien unterzeichneten dazugehörigen Protokolls ergriffen worden sind, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das möglichst baldige Inkrafttreten des Vertrages sicherzustellen;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 3. Januar 1993 in Moskau und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag über die Beseitigung der Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵³ auch weiterhin durchgeführt wird und daß insbesondere die Vertragsparteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

4. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

5. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Ziels der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen;

6. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Ver-

⁵³ *United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 12: 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.

einten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

M

MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN TRANSFERS UND EINSATZES KONVENTIONELLER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/36 H vom 6. Dezember 1991 und ihren Beschluß 47/419 vom 9. Dezember 1992 über internationale Waffentransfers,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 F und 48/75 H vom 16. Dezember 1993 über internationale Waffentransfers und Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers beziehungsweise des Einsatzes konventioneller Waffen,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, Konflikte zu bereinigen, Spannungen abzubauen und die Bemühungen im Hinblick auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu beschleunigen, um den regionalen und internationalen Frieden und die Sicherheit zu erhalten,

in der Erwägung, daß die Verfügbarkeit übergroßer Mengen an konventionellen Waffen und insbesondere ihr unerlaubter Transfer, oftmals im Verein mit destabilisierenden Aktivitäten, äußerst störende und gefährliche Phänomene darstellen, insbesondere in bezug auf die interne Situation der betroffenen Staaten und die Verletzung von Menschenrechten,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit wirksamer nationaler Kontrollmaßnahmen für den Transfer konventioneller Waffen,

sowie in der Erwägung, daß die Eindämmung des unerlaubten Waffentransfers einen wichtigen Beitrag zum Abbau der Spannungen und zu friedlichen Aussöhnungsprozessen darstellt,

überzeugt, daß Frieden und Sicherheit mit der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Wiederaufbau in einem untrennbaren Zusammenhang stehen und in vielen Fällen eine Grundvoraussetzung dafür sind,

1. *bittet* die Abrüstungskommission,

a) ihre Behandlung des Tagesordnungspunktes über internationale Waffentransfers mit besonderer Betonung der nachteiligen Folgen des unerlaubten Transfers von Waffen und Munition zu beschleunigen;

b) Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen zu untersuchen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Verhinderung unerlaubter Waffentransfers sachdienliche Informationen über nationale Kontrollmaßnahmen für Waffentransfers zur Verfügung zu stellen und in diesem Zusammenhang sofort geeignete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Beendigung unerlaubter Waffentransfers zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die Auffassungen der Mitgliedstaaten über wirksame Mittel und Wege zur Einsammlung von Waffen, die unerlaubterweise in interessierte Länder transferiert wurden, sowie über konkrete Vorschläge betreffend Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen einzuholen;

b) im Rahmen der vorhandenen Mittel auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten die Möglichkeiten der Einsammlung von unerlaubterweise transferierten Waffen im Lichte der von den Vereinten Nationen auf diesem Gebiet gewonnenen Erfahrungen und der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Studie vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem,* der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt,* den Punkt "Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

N

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992 und 48/75 I vom 16. Dezember 1993 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung¹⁷ verabschiedet worden sind,

Kennntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit⁵⁴, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden,

⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage Nr. 42 (A/48/42), Anhang II.

mit Genugtuung darüber, daß sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

sowie Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit der kleineren Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Ansätze zur Abrüstung einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert die Staaten auf*, wo immer dies möglich ist, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und ermutigt* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

O

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/75 J vom 16. Dezember 1993,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, daß die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muß, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewußt, daß die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

die Auffassung vertretend, daß die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, daß eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten,

1. *beschließt*, vordringlich die Fragen zu prüfen, die sich im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene stellen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

P

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über maßgebliche Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zur internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen,

betonend, wie wichtig die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Abrüstung ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die nukleare Abrüstung nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit darstellt,

sowie betonend, daß alle Staaten die Verantwortung haben, Maßnahmen zur Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu beschließen und durchzuführen,

mit Genugtuung darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe von positiven Entwicklungen zu verzeichnen waren, insbesondere der am 8. Dezember 1987 zwischen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene Vertrag über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵³ und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

im Hinblick darauf, daß es immer noch beträchtliche Kernwaffenbestände gibt und daß die Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die größten Bestände verfügen, die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen tragen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die diese Staaten bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl der Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

in Anbetracht des neuen Klimas in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, das es ihnen ermöglicht, ihre kooperativen Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

sowie im Hinblick darauf, daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen sind, daß sie, sobald ihr Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen ratifiziert sei, darangehen würden, alle nach dem Vertrag zu reduzierenden strategischen Einsatzsysteme zu deaktivieren, indem sie ihre atomaren Gefechtsköpfe entfernen oder andere Schritte unternehmen, um sie aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen,

ferner im Hinblick auf die zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Vereinbarung zur Intensivierung ihres Dialogs zum Vergleich ihrer konzeptionellen Ansätze und zur Ausarbeitung konkreter Maßnahmen mit dem Ziel der Anpassung der nuklearen Streitkräfte und Praktiken beider Seiten an die geänderte internationale Sicherheitssituation, einschließlich der Möglichkeit, nach der Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen weitere Reduzierungen und Begrenzungen der verbleibenden nuklearen Streitkräfte vorzunehmen,

nachdrücklich zur weiteren Verstärkung dieser Bemühungen *auffordernd*, mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

mit Genugtuung über die Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten in einigen ihrer Kernwaffenprogramme

vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu prüfen,

erklärend, daß bilaterale und multilaterale Abrüstungsverhandlungen einander fördern und ergänzen sollen,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die zur Ratifikation des am 31. Juli 1991 von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen und des am 23. Mai 1992 in Lissabon von den Vertragsparteien unterzeichneten dazugehörigen Protokolls ergriffen worden sind, unter anderem die trilaterale Erklärung der Präsidenten der Russischen Föderation, der Ukraine und der Vereinigten Staaten von Amerika, die am 14. Januar 1994 unterzeichnet wurde⁵⁵, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das möglichst baldige Inkrafttreten des Vertrages sicherzustellen;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 3. Januar 1993 in Moskau und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag über die Beseitigung der Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵³ auch weiterhin durchgeführt wird und daß insbesondere die Vertragsparteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

4. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

5. *begrüßt* den Beitritt von Belarus und Kasachstan als Nichtkernwaffenstaaten zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ und würde einen ähnlichen Schritt seitens der Ukraine begrüßen;

6. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Ziels der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen;

7. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

⁵³ A/49/66-S/1994/91, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/91.